

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG) und Änderung des Landeskinderschutzgesetzes“

Stand: 20.05.2026

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (LAG FW NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Initiative der Landesregierung, das „Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG) und Änderung des Landeskinderschutzgesetzes“ in Nordrhein-Westfalen umzusetzen. Eine ausführliche Kommentierung der vorgelegten Regelungen des Gesetzes erfolgt in der beigefügten Tabelle (siehe Anlage).

Im Folgenden nehmen wir zu den für uns weiteren zentralen Themen und Forderungen, die bei der Umsetzung eines guten GewHG in NRW berücksichtigt werden müssen, wie folgt Stellung:

Der Ausbau der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ist nach der **Vorgabe der Istanbul-Konvention** auszurichten. Damit sind Betroffenenvertretungen und die Fraueninfrastruktur, Wohlfahrts- und Fachverbände, Trägervertretungen etc. kontinuierlich und strukturell verankert einzubeziehen.

Das Gewalthilfegesetz muss für **alle Betroffenen von Gewalt** im Sinne der Istanbul-Konvention gelten: Vorherige Gesetzesentwürfe gingen über das nun verabschiedete Gesetz hinaus und haben einen Rechtsanspruch für alle Betroffenen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vorgesehen, das heißt auch für TIN*-Personen. Das muss in den Landesausführungsgesetzen entsprechend berücksichtigt werden.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben signifikant häufiger Gewalt, in Einrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder im eigenen Haushalt. Für eine wirklich diskriminierungs- und barrierefreie Umsetzung des Gewalthilfegesetzes braucht es klare Vorgaben für den barrierefreien Aus- und Umbau von Einrichtungen.

Eine **landesweit koordinierte und ressortübergreifende Strategie** für eine langfristig strukturell verankerte **Prävention** von allen in der Istanbul-Konvention genannten Formen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt muss erarbeitet und umgesetzt werden. Das langfristige Ziel ist, die Gewalt zu verhindern, bevor sie stattfindet. Die Strategie muss intersektionale Maßnahmen für alle relevanten Zielgruppen enthalten. Eine Voraussetzung ist die Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für die Erarbeitung und Umsetzung von evidenzbasierten Maßnahmen sowie deren Wirkungsmessung und Evaluierung.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

In den Landesregierungen müssen eigene **“Planungsstäbe”** eingerichtet werden - die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes kann nicht “nebenher” erledigt werden. In diesen “Planungsstäben” müssen die Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Fach- und Wohlfahrtsverbände, Betroffenenverbände und Wissenschaftler*innen kontinuierlich vertreten sein. Außerdem müssen dazu ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesgesetz stellt nur dann einen Baustein zur Umsetzung der IK und EU-Richtlinie dar, wenn es eingebettet ist in eine **Strategie des Landes NRW** zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt sowie zur Beseitigung aller Faktoren, welche die Entstehung und Aufrechterhaltung von Gewalt, Diskriminierung, Ungleichheit und Missachtung der Lebensbedingungen von Frauen in NRW begünstigen. Hierzu gehören z.B. ökonomische Diskriminierung von Frauen, die Missachtung ihres Bedarfs in der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsforschung und Pharmakologie. Notwendig für NRW sind die Schaffung von Bedingungen, welche eine gleichgestellte Erwerbs- und Caretätigkeit aller Geschlechter schaffen, eine konsequente Rechtsdurchsetzung im Bereich Gewalt gegen Frauen* garantieren sowie eine Fülle von konsequent diskriminierungsverhindernden Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wirtschaftspolitik, Arbeit, Pflege, Städtebau, Wohnen, Altersversorgung, Investition, Verkehrsinfrastruktur, Sicherheit, Verteidigung usw.

Zur Notwendigkeit der Beratung, Prävention und Intervention für die Zielgruppen Mädchen, Angehörige und Fachkräfte bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land NRW“, weisen wir auf die Stellungnahme des Landesverbands autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. vom 01.04.2026 hin (siehe Anlage).

Um eine strukturelle Verankerung von **Täterarbeit, Prävention und Vernetzung** zu gewährleisten bedarf es zusätzlicher Mittel durch das Land NRW. Dabei sollte sich an anerkannten Qualitätsstandards orientiert werden und die Kooperation mit Justiz, Polizei, Jugendämtern und Frauenunterstützungsstellen beinhalten (siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) vom 25.03.2026).

Bei der Finanzierung dürfen keine Trägeranteile erhoben werden.

Da davon auszugehen ist, dass nicht alle Änderungen und Forderungen in dem Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG) und Änderung des Landeskinderschutzgesetzes aufgenommen werden, müssen diese mindestens in den noch ausstehenden Rechtsverordnungen aufgegriffen werden.

Zudem fordern wir das Land NRW auf, sich auf Bundesebene für die notwendige Nachbesserung des Gewalthilfegesetzes insbesondere an folgenden Stellen einzusetzen:

- Geflüchtete Frauen und LSBTIQ* sowie Kinder sind in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften besonders stark von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht. Ihre besonderen Schutzbedarfe werden trotz EU-Aufnahmerichtlinie häufig nicht hinreichend berücksichtigt. Entsprechende Vorgaben der Länder und Kommunen, gem. §§ 44 Abs. 2a und 53 Abs. 3 AsylG den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, greifen nicht umfassend und flächendeckend.

- Der § 31 AufenthG muss geändert werden zum Schutz Betroffener vor Gewalt: Betroffene von Gewalt, deren Aufenthaltsstatus an eine Ehe mit einem gewalttätigen Partner*in gebunden ist, haben häufig Angst vor einer Abschiebung und können aus diesem Grund keine Hilfe in Anspruch nehmen. Nach der sog. „Ehebestandszeit“ in § 31 AufenthG kann ein vom Partner unabhängiger Aufenthaltstitel regelmäßig erst nach drei Jahren Ehe in Deutschland erteilt werden. Die Härtefallregelung für Opfer häuslicher Gewalt, schon vor Ablauf dieser drei Jahre einen sicheren eigenständigen Aufenthalt zu erlangen, ist mit hohen Hürden verbunden und in der Praxis kaum durchsetzbar. Sie und ihre Kinder verharren daher oft zu lang in der gefährlichen Situation. Es ist daher zwingend, zeitnah eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für alle Betroffenen von innerfamiliärer oder partnerschaftlicher Gewalt herbeizuführen, indem der § 31 AufenthG insbesondere in Hinblick auf die Härtefallklausel und Ehebestandszeit angepasst und für Kinder eine entsprechende Härtefallklausel geschaffen wird.
- Mit Blick auf die Betroffenen von Menschenhandel muss es ein Aufenthaltsrecht für Betroffene unabhängig von ihrer Aussage im Strafverfahren geben.
- Wohnsitzauflagen und /oder räumliche Beschränkungen für Geflüchtete im Asylverfahren und sonstige Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln erschweren oder verhindern den Zugang zu einem schnellen und effektiven Schutz vor Gewalt. Wohnsitzauflagen führen trotz Härtefallregelung in der Praxis immer noch häufig dazu, dass Betroffenen der unbürokratische Zugang in ein Frauenhaus einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes verschlossen bleibt, obwohl es keine anderen Schutzmöglichkeiten gibt. Die Hürden für die Aufhebung von Wohnsitzauflagen gem. § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG in Gewaltschutzfällen sind durch das Nachweiserfordernis in den meisten Fällen zu hoch. Solange dies auf Bundesebene nicht geklärt ist, fordern wir entsprechende Regelungen zum Schutz Betroffener auf Landesebene umzusetzen. Als gutes Beispiel ist der Leitfaden für Mitarbeitende in Zuwanderungsbehörden Schleswig- Holsteins zu nennen:
https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Leitfaden_fuer_die_Mitarbeitenden_in_der_Zuwanderungsverwaltung_Schutzkonzept_mit-Anschreiben_20210603.pdf
- Die Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen gem. § 47 AsylG muss für alle Asylsuchenden aufgehoben werden. Auch sollte die freie Wohnsitzwahl nach einer Anerkennung gesetzlich ermöglicht werden, indem die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG gestrichen wird. Zum Hintergrund:
<https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/evaluation-wohnsitzregelung.html?nn=283560>

Anlage

Stellungnahme des Landesverbands autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. vom 01.04.2026
„Zur Notwendigkeit der Beratung, Prävention und Intervention für die Zielgruppen Mädchen, Angehörige und Fachkräfte bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land NRW

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes und zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes

Stellungnahme von:

Verein/Verband/Organisation	Ansprechperson	Funktion	Adresse und Telefonnummer	E-Mail
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW	Frau Corinna Brandenburger	Sprecherin Fachausschuss Frauenhäuser und Frauenprojekte	DiCV Münster Kardinal-von-Galen-Ring 45 48149 Münster 0251 8901278	brandenburger@caritas-muenster.de

Hinweise zum Ausfüllen der Tabelle:

Wir bitten Sie, in die nachfolgende Tabelle Ihre Änderungsvorschläge für das Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes und zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes einzutragen.

In der ersten Spalte sind die einzelnen Paragraphen/Regelungen des Gesetzentwurfs aufgeführt. In der zweiten Spalte können Sie konkrete Änderungsvorschläge zu dem Gesetzestext eintragen, in der dritten Spalte Änderungsvorschläge zur Gesetzesbegründung. Die vierte Spalte dient einer kurzen Erläuterung, warum die jeweilige Änderung vorgeschlagen wird.

Am Ende der Tabelle finden Sie zusätzlich das Feld „Weitere Ergänzungsvorschläge“. Dort können Sie Anregungen zu bislang nicht im Gesetz vorgesehenen Regelungen innerhalb der Systematik der Tabelle eintragen.

Sie entscheiden, zu welchen Paragraphen Sie Änderungsvorschläge einbringen möchten. Es ist nicht erforderlich, alle Zeilen und Spalten auszufüllen.

Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes und zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes	Änderungsvorschlag zum Gesetzestext	Änderungsvorschlag zur Gesetzesbegründung	Erläuterungen
Paragraphen/Regelungen			
Artikel 1 Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG)			
§ 1 Zweck des Gesetzes	Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln die Ausführung des Gesetzes zur Sicherung des niedrigschwiligen, bedarfsgerechten, barriere- und diskriminierungsfreien Zugangs zu Schutz, Bera-	Das Gewalthilfegesetz ist am 27. Februar 2025 verkündet worden. Der Umsetzungsauftrag richtet sich ab dem 01. Januar 2027 an die Länder. Ziel des Gesetzes ist es, bis zum 01. Januar	§1 ist zu kurzgefasst. Es muss flächendeckend ein qualitätsgesichertes und bedarfsgerechtes intersektional ausgerichtetes Hilfesystem erschaffen werden. Es braucht eine Koordination von

	<p>tung und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) – Artikel 1 des Gesetzes für ein verlässliches und bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 57) – in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden.</p>	<p>2032 ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sicherzustellen.</p> <p>anspruchsgerechtes –</p>	<p>Maßnahmen zur Gewährleistung von Schutz, Intervention, Milderung von Gewaltfolgen und Prävention.</p> <p>Erläuterungen zu dem Begriff „bedarfsgerechtes Hilfesystem“: Strukturell muss das Hilfesystem entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention mit Blick auf Frauenhäuser und Standards des bff mit Blick auf Fachberatungsstellen ausgebaut werden.</p> <p>Die genannten Ergänzungen sind bereits im Bundesgesetz aufgeführt .</p>
<p>§ 2 Sicherstellungsauftrag, weitere Maßnahmen</p>	<p>(1) Zur Aufgabenerfüllung stellt das Land ein ausreichendes, bedarfsgerechtes, niedrighschwelliges, barriere- und diskriminierungsfreies Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie Mädchen und TIN*-Personen sicher. Die umfasst auch die Beratung von Personen aus dem Umfeld Betroffener.</p> <p>Dieses umfasst neben Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Prävention, Intervention und Abmilderung der Folgen von Gewalt, Nachsorge, Second Stage sowie auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Personen.</p> <p>(2) Zur Aufgabenerfüllung zählen Öffentlichkeitsarbeit und langfristig angelegte Präventionsmaßnahmen zur geschlechtsspezifischen und häuslichen Gewalt einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.</p> <p>(3) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium unterstützt und sichert die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler</p>	<p>Absatz 1:</p> <p>Wesentliches Kernelement des Gewalthilfegesetzes ist die Umsetzung des sich aus § 5 des Gewalthilfegesetzes ergebenden sog. Sicherstellungsauftrags. Dieser umfasst die Sicherstellung eines Netzes an ausreichenden, niedrighschwelligem, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 des Gewalthilfegesetzes in angemessener geografischer Verteilung gemäß § 5 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen und in Schutzeinrichtungen muss die Vorhaltenotwendigkeit angemessen berücksichtigt werden, die Bereitstellung von Informationen zu Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes und die Sicherstellung der landesweiten und länderübergreifenden Aufnahme in Schutzeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes.</p>	<p>Zu Gesetzestext (1):</p> <p>Die Unterstützung und Beratung für Personen aus dem sozialen Umfeld ist wichtig und ein zentraler Bestandteil der Aufgaben von Fachberatungsstellen. §3 GewHG sieht den Rechtsanspruch vor auf „Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere der kurz- und langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.“ Erfahrungsgemäß kann dazu auch die Beratung/ Unterstützung von Menschen aus dem sozialen Umfeld entscheidend dazugehören.</p> <p>Beispiel: Eltern erwachsener betroffener Frauen mit Behinderungen, die noch bei den Eltern leben, Lebenspartner*innen von Betroffenen, eigene Kinder, Fachkräfte oder auch Freund *innen können zur Überwindung der Gewalt und Stärkung der sozialen Teilhabe der Betroffenen beitragen.</p> <p>Das Netz an Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten ist an den Bedarfen der gewalt-</p>

	<p>und überregionaler Ebene. Es initiiert und koordiniert unter Einbezug der Fachexpertise der Frauenhilfeinfrastruktur die ressortübergreifende Vernetzungsarbeit.</p>	<p>Darüber hinaus muss das Angebot der proaktiven §34a Beratung strukturell gesichert und ausgebaut werden.</p> <p>Die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags dient der Erfüllung des ab dem 01. Januar 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs von gewaltbetroffenen Personen auf Schutz, Beratung und Unterstützung gemäß § 3 des Gewalthilfegesetzes.</p> <p>Absatz 2: Das Gewalthilfegesetz betont in § 1 Absatz 2 Nr. 2 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit als Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung. Zu den durch das Land ergriffenen Maßnahmen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit zählen auch Präventionsangebote und Öffentlichkeitsarbeit der durch das Land geförderten Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes.</p> <p>Absatz 3: Die Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems zählt zu den ausdrücklich in § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gewalthilfegesetzes zu ergreifenden Maßnahmen. Dafür stellt das Land ergänzende finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Vernetzungsarbeit zählt zu den Aufgaben der Einrichtungen des Gewalthilfesystems und wird daher auch in § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes ausdrücklich benannt. Ergänzend dazu wird die Vernetzung im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit gestärkt.</p>	<p>betroffenen Personen auszurichten. Bei der Umsetzung ist auf eine angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte der Angebote nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention zu achten. Die verschiedenen Betroffenen Gruppen können sehr unterschiedliche Bedarfe haben, die mit spezifischen Methoden in der Ausgangsanalyse zu erheben sind (z. B. bei Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Flucht- und Migrationsbiografie, komplex traumatisierte Frauen, TIN*-Personen, Kindern, älteren Frauen, obdachlose und wohnungslose Frauen). Ältere Frauen und hochaltrige Frauen mit und ohne Pflegebedarf wurden bisher nicht mit benannt und fehlen in der Aufzählung. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist diese Personengruppe aber unbedingt mitzudenken.</p> <p>Die Istanbul-Konvention verpflichtet in Art. 4 Abs. 3 zu einer diskriminierungsfreien Umsetzung, ausdrücklich auch in Bezug auf Geschlechtsidentität. Damit sind trans*, inter* und nicht-binäre Personen vom Schutzbereich umfasst und müssen entsprechend im Gesetz berücksichtigt werden.</p> <p>Zugleich versteht die Istanbul-Konvention geschlechtsspezifische Gewalt als Gewalt, die an gesellschaftliche Geschlechternormen und -zuschreibungen anknüpft. Sie betrifft daher nicht ausschließlich cis Frauen, sondern auch trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die in besonderer Weise von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind. Darüber hinaus werden in den erläuternden Ausführungen der Konvention queere Personen ausdrücklich als besonders schutzbedürftig benannt.</p>
--	--	--	---

			<p>Ein Ausschluss dieser Gruppen bleibt somit hinter den fachlichen und menschenrechtlichen Standards der Istanbul-Konvention zurück.</p> <p>Jedes Bundesland sollte entsprechend qualifizierte und mit den Themen erfahrene externe Fachkräfte (z. B. Wissenschaftler*innen) dafür beauftragen. Die Expertise der bestehenden zielgruppenspezifischen Angebote, Trägervertretungen, Fachverbände und Betroffenenvertretungen sind unbedingt einzubeziehen. Wichtig ist auch, bisher Empfehlungen der Istanbul-Konvention.</p> <p>Damit sind Betroffenenvertretungen und die Fraueninfrastruktur, Wohlfahrts- und Fachverbände, Trägervertretungen etc. kontinuierlich und strukturell verankert einzubeziehen.</p> <p>Im Sicherstellungsauftrag der Länder ist zu berücksichtigen, dass barrierefreie Zugänge und mobile Beratungsangebote für schwer erreichbare Zielgruppen und große Flächenkreise entsprechende Ressourcen brauchen (baulich, Arbeitszeit, Fortbildung etc.). Es braucht klare Vorgaben zur Barrierefreiheit der Angebote: Weibernetz fordert einen sukzessiven barrierefreien Ausbau des Hilfesystems. https://www.weibernetz.de/st/referentenentwurf-gewalthilfegesetz.html?file=files/Themen/Gewalt/PDF/Stlgn Weibernetz Ref-entwurf Gewalt-hilfegesetz.pdf&cid=4989</p> <p>Für die Festlegung der Kriterien „angemessen“ und „bedarfsgerecht“ verweisen wir auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vom 26. März 2026</p> <p>Gesetzestext (3)</p>
--	--	--	--

			<p>Die Mädchenhäuser müssen in die Weiterentwicklung angrenzender Hilfesysteme prozessual eingebunden werden.</p> <p>Es müssen Angaben zur strukturellen Vernetzung der Angebote und zu gemeinsamen Qualitätsentwicklungen des Hilfenetzes getroffen werden. Die strukturelle Förderung und Finanzierung von Vernetzungsstrukturen auf kommunaler- und Landesebene sollte möglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die einzelnen Einrichtungen isoliert arbeiten und das Bereitstellen eines Netzes gefährdet ist.</p> <p>Zu (3) Begründung: In der Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sollten ausreichend Personalressourcen für die Vernetzungsarbeit auf Landesebene eingeplant werden, um die regionale Zusammenarbeit zu fördern. Des Weiteren braucht es die Finanzierung einer Landesstelle zur überregionalen Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit.</p>
<p>§ 3 Einrichtungen, angrenzende Hilfesysteme</p>	<p>(1) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutzeinrichtungen für von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder, 2. Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen, die häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind. <p>Die Fachberatungsstellen können einen Beratungsschwerpunkt haben.</p> <p>Durch die Allgemeinen Frauenberatungsstellen ist der niedrigschwellige Zugang über allgemeine Themen weiterhin gesichert.</p>	<p>Absatz 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 1 definiert die Schutz- und Beratungseinrichtungen, die dem Einrichtungsbegriff des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes unterfallen. Zu den Schutzeinrichtungen zählen insbesondere Frauenhäuser, aber auch andere Formen der geschützten Unterbringung. 2. Neben den Fachberatungsstellen, die zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt arbeiten, zählen weitere zielgruppenspezifische und thematischen Beratungsschwerpunkten der Fachberatungsstellen zählen, insbesondere An- 	<p>Gesetzestext</p> <p>(1) ist sonst zu kurzgefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> -der bisherige niedrigschwellige Zugang der allg. Frauenberatung muss weiterhin bestehen bleiben -Mädchen - proaktive Beratung nach §34 a PolG NRW ist als ein eigenes Arbeitsfeld einzuordnen und zu finanzieren <p>(2) Die angrenzenden Hilfesysteme (wie z.B. die Mädchenhäuser) müssen in die Weiterentwicklung eingebunden werden .</p> <p>Begründung</p> <p>Absatz 1, 2.</p>

	<p>3. Einrichtungen, die die proaktive Beratung nach §34 a PolG NRW durchführen.</p> <p>(2) Die Einrichtungen stellen die ihre Zusammenarbeit mit den angrenzenden Hilfesystemen und Behörden, insbesondere den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgerinnen und -trägern sicher und wirken in Netzwerken mit.</p>	<p>gebote für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution, für von Zwangsheirat oder weiblicher Genitalbeschneidung betroffene oder bedrohte Frauen, für ältere und hochaltrige Frauen mit langanhaltender Gewalterfahrung mit und ohne Pflegebedarf und für Betroffene, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind, sowie von sexualisierter und/oder bei digitaler Gewalt sowie und qualifizierte Beratungsangebote für gefährdete Personen im Sinne von § 34 a Absatz 4 des Polizeigesetzes.</p> <p>3. Gemeint sind Angebote / Einrichtungen, die die Beratung nach § 34 a PolG NRW durchführen.</p>	<p>Die Zielgruppe mit ihren besonderen Bedarfen der älteren und hochaltrigen Frauen mit und ohne Pflegebedarf wurden bisher nicht berücksichtigt</p>
<p>§ 4 Trägerprinzip, Trägeranerkennung</p>	<p>Trägerprinzip, Trägeranerkennung</p> <p>(1) Die zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags erforderlichen Schutz- und Beratungsangebote stellt das Land durch eine gemeinnützige, trägergestützte Gewalthilfeinfrastruktur unter Berücksichtigung der aktuellen Trägervielfalt sicher.</p> <p>(2) Die Anerkennung als Träger begründet keinen Anspruch auf Finanzierung. Diese bemisst sich nach § 6. Die Expertise der Fachpraxis in den Ländern sowie der Fach- und Wohlfahrtsverbände auf Landesebene sind bei der Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren mit den konkreten Kriterien für die Anerkennung, Qualitätssicherung und Sicherstellung von Angeboten von Beginn an kontinuierlich und strukturell verankert einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der Freien Wohlfahrtspflege oder einem anerkannten Fachverband der LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V., dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. und</p>	<p>Absatz 2:</p> <p>Gemäß § 7 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes bedürfen Träger von Einrichtungen der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Trägeranerkennung ist ein neues Instrument, das der Qualitätssicherung, Steuerung und Sicherstellung der Angebote dient.</p> <p>Die Voraussetzungen, unter denen ein Träger anerkannt werden kann, ergeben sich im Wesentlichen unmittelbar aus § 7 Absatz 4 und Absatz 5 des Gewalthilfegesetzes. Die Trägeranerkennung löst keinen Finanzierungsanspruch aus. Dieser greift erst, wenn und soweit Schutz- und Beratungsangebote, die von der Entwicklungsplanung umfasst sind, durch den anerkannten Träger bereitgestellt werden.</p> <p>Der Erhalt der Trägervielfalt, d. h. der unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtung der Angebote wird gewährleistet. Dazu gehören beispielsweise bei den Schutzeinrichtungen Frauen-</p>	<p>Zu Absatz(2) Gesetzestext:</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren darf es nicht zu einer Benachteiligung kleiner Einrichtungen in unabhängiger gemeinnütziger Trägerschaft kommen gegenüber Trägern, die in einem Bundesland mehrere Einrichtungen betreiben. Diese sind ansonsten strukturell bevorteilt, wenn sie nur ein Verfahren zur Anerkennung verschiedener Einrichtungen durchlaufen müssen. Wir fordern zugleich, dass die Fachpraxis vor Ort, aber auch deren Landesnetzungen, die Landesverbände der Wohlfahrt und die Fach- und Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene bei der Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren von Beginn an kontinuierlich und strukturell verankert einbezogen werden. Die Anerkennungsverfahren müssen möglichst niedrigschwellig und unbürokratisch sein und sollten anhand klar festgelegter Kriterien erfolgen. Bei der Festlegung der Krite-</p>

	<p>Frauennotrufe der Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. ist obligatorisch.</p>	<p>häuser in autonomer und in verbandlicher Trägerschaft, die gleichberechtigt bei der Anerkennung neuer Träger berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus müssen in einer Region mehrere Einrichtungen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung anerkannt werden, um für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung zu gewährleisten. Eine an den Bedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder orientierten Trägeranerkennung ist sinnvoll, so dass diese bereits im Bereich des Gewaltschutzes tätig sein müssen und ihre Tätigkeit auf Dauer angelegt sein muss, um eine Gewinnorientierung der Träger zu Lasten der Betroffenen auszuschließen. Im Sinne der Istanbul-Konvention, die für alle unterstützenden Maßnahmen einen geschlechtsbewussten Ansatz fordert, ist bei der Trägeranerkennung auf das Hinwirken auf Gleichstellung und die Betrachtung von Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem zu achten. Mit Verweis auf GREVIO und die Vorgaben zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist zugleich eine besondere Berücksichtigung und Förderung parteilich und geschlechtersensibel arbeitender Einrichtungen erforderlich.</p> <p>Nicht alle Fachberatungsstellen müssen zu allen Gewaltformen beraten, sie müssen aber vor Ort an entsprechend spezialisierte weitere Angebote weitervermitteln können. Dafür müssen wohnortnah für Betroffene unterschiedliche Beratungsangebote zu unterschiedlichen Themen/Gewaltformen vorhanden sein.</p>	<p>rien ist die Beteiligung der Fach- und Wohlfahrtsverbände essenziell. Zu den Kriterien zählen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> -parteiliche und geschlechtersensible Arbeit nach feministischen Grundsätzen - Vernetzung der Einrichtung auf Landes- und Bundesebene -Mitgliedschaft der Einrichtung in einem Fach- oder Wohlfahrtsverband -Arbeit der Einrichtung nach Qualitätskriterien -Garantie einer Trägervielfalt, damit gewaltbetroffene Personen Wahlmöglichkeiten haben. <p>Eine unbefristete Anerkennung für die Träger von Einrichtungen ist notwendig, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten.</p> <p>Zu Absatz (3) Gesetzestext: Wir fordern, dass die benannte Mitgliedschaft in einem anerkannten Wohlfahrtsverband und einem gemeinnützigen Fachverband im Anerkennungsverfahren gleichgestellt werden soll. Es erschließt sich nicht, warum im Gesetzestext der Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband "Rechnung getragen werden soll", die Mitgliedschaft in einem Fachverband hingegen "angemessen zu berücksichtigen ist".</p>
<p>§ 5 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, Finanzierungskonzept</p>	<p>(1) Das Land übernimmt die Aufgabe der regelmäßigen Ausgangsanalyse, darauf aufbauend</p>		<p>Zu (1) Gesetzestext: Grundlage und verbindlicher Referenzrahmen für die Länder muss mindestens die Istanbul-Konvention sein.</p>

	<p>eine Bedarfsplanung hin zu einem bedarfsge- rechten Angebot an Schutz- und Beratung- und Unterstützungsangeboten, schrittweises Vorge- hen und Ausbau inkl. Kostenplanung mit einer Darstellung der zeitlichen Abfolge sowie weiterer Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Ab- satz 2 und der Aufstellung eines Finanzierungs- konzeptes. Auch die Aufgabenbereiche der Prä- vention, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit sind in die Bedarfsplanung einzubeziehen. Für die bundesweite Qualitätssicherung sichert das Land Monitoring und Vernetzung.</p> <p>(2) Das Land überprüft seine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Fi- nanzierungskonzeptes erstmals zum Stichtag 30. Juni 2034 2029, danach alle fünf vier Jahre. Die Entwicklungsplanung kann bei Bedarf angepasst werden.</p>		<p>Es wird darauf ankommen, mit welcher fachlichen Kompetenz die Ausgangsanalyse und Entwick- lungsplanung durch- bzw. fortgeführt wird. Die verschiedenen Betroffenengruppen können sehr unterschiedliche Bedarfe haben, die mit spezifi- schen Methoden zu erheben sind (z. B. bei Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Flucht- und Migrationsbiografie, komplex traumatisierte Frauen, TIN*-Personen, Kinder). Das Land sollte entsprechend qualifizierte und mit den Themen erfahrene externe Fachkräfte (aus Wissenschaft/ Forschung) beauftragen.</p> <p>Die Daten über den Mangel an bedarfsgerechten Angeboten liegen seit langem auf dem Tisch. Die Expertise aus den bestehenden zielgruppen- spezifischen Angeboten, der Fach- und Wohl- fahrtsverbände, der Betroffenenvertretungen so- wie der Landesarbeitsgemeinschaften sind so- wohl bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung als auch beim Monitoring unbedingt einzubezie- hen. Wichtig ist auch, bestehende Versorgungs- lücken zu identifizieren. Bisher schlecht erreichte Zielgruppen, Hürden bei der Inanspruchnahme etc. und Maßnahmen zu deren Beseitigung müs- sen berücksichtigt werden.</p> <p>Auch die Aufgabenbereiche der Prävention, Ver- netzung und Öffentlichkeitsarbeit sind in die Be- darfsplanung einzubeziehen. Die Planungs- schritte müssen einen konkreten und verbindli- chen Zeitplan haben und die Trägervertretungen vorab informiert werden (z. B. ganz konkret: eine bestimmte Anzahl von neuen, barrierefreien Frauenhausplätzen und Beratungsstellenkapazi- täten pro Jahr) bis zur Erreichung der empfohle- nen Platzquote der Istanbul-Konvention.</p>
--	--	--	--

			(2) Gesetzestext : In der Begründung des Gesetzestextes ist die erstmalige Berichterstattung für den 30. Juni 2029 vorgesehen, danach alle 4 Jahre
§ 6 Finanzierung	<p>(1) Zur Umsetzung von § 2 stellt das Land im bedarfsgerechten Umfang die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereit sicher.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde bewilligt unter Berücksichtigung des Absatzes 1 im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens anerkannten Trägern der Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung erforderlich sind, auf Antrag die angemessenen finanziellen Mittel (Förderung) zu bewilligen. Bei notwendiger Auswahlentscheidung zwischen mehreren Einrichtungen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung §4 Absatz 1 und bei notwendiger Auswahlentscheidung nach festgelegten Kriterien öffentlichen Interessen.</p> <p>(3) Für die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 kann anerkannten Trägern auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden.</p>	<p>Absatz 1: Die vom Bund für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zugesagten und über das Finanzausgleichsgesetz den Ländern zugewiesenen Haushaltsmittel werden vollumfänglich zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags und Finanzierung der Maßnahmen eingesetzt. Darüberhinausgehende Finanzierungsbedarfe sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch das Land zu decken.</p> <p>Absatz 2: Gemäß § 5 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes können Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach §5 Abs.1-entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 Gewalthilfegesetz erforderlich sind, einen Antrag auf eine angemessene öffentliche Finanzierung stellen. Hiervon sind nur Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes und deren Angebotenumfasst ,die zur Gewährung der Schutz- und Beratungs- und Unterstützungsansprüche der gewaltbetroffenen Personen erforderlich sind. Soweit mehrere Anträge von Trägern, die mit ihren Einrichtungen die gleichen Ausbauziele der Entwicklungsplanung verfolgen, vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Absatz 3:</p>	<p>Zu (1) Gesetzestext: Von einer Einzelfallfinanzierung ist aus guten Gründen abzusehen. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass die Einrichtung nicht auf Eigenmittel, Drittmittel bzw. freiwillige Leistungen angewiesen ist und keine Eigenmittel für eine bedarfsdeckende Finanzierung aufbringen muss, wie dies aktuell der Fall ist. In regional sehr unterschiedlichem Ausmaß beteiligen sich aktuell die Kommunen an der Finanzierung von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern. Da dies freiwillige Leistungen sind, ist es jedoch keine verlässliche Finanzierung und es besteht die Gefahr, dass sich die Kommunen aus der Finanzierung zurückziehen. Einer solchen Entwicklung müssen die Bundesländer entgegenwirken, denn sie sind mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes beauftragt und haben die Pflicht, sicherzustellen, dass der Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder flächendeckend auch erfolgreich zum Tragen kommt.</p> <p>Für die Festlegung der Kriterien „angemessen“ und „bedarfsgerecht“ verweisen wir auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vom 26. März 2026</p> <p>Zu (2) Gesetzestext: Die Kriterien bei einer notwendigen Auswahlentscheidung werden vor in Kraft treten des Gesetzes mit den Trägervertretungen der Fach- und Wohlfahrtsverbände gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.</p>

		<p>Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Kooperation und Vernetzung und Nachsorge zählen zu den immmanenten Aufgaben der Einrichtungen. (...)</p>	<p>Es fehlen Regelungen zu folgenden Finanzierungsaspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die Leistungen in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sind für die gewaltbetroffenen Personen mit ihren Kindern kostenfrei auszugestalten. Damit wird der Staat seinen Schutzpflichten gerecht und Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention umgesetzt. -Einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung - (Objekt)-Finanzierung aller Angebote inkl. Vorhaltefunktion -Anforderungen an Mindestqualifikation der Mitarbeiter*innen und angemessene tarifgerechte Bezahlung -Die strukturelle Förderung und Finanzierung von Vernetzungsstrukturen auf kommunaler- und Landesebene, andernfalls besteht die Gefahr, dass die einzelnen Einrichtungen isoliert arbeiten und das Bereitstellen eines Netzes gefährdet ist. <p>Reine Zuständigkeitsregelungen reichen nicht aus, nötig sind verbindliche Prozesse, abgestimmte Finanzierung und klare Kooperationen zwischen Land, Kommunen und freien Trägern.</p> <p>Für <u>alle</u> gewaltbetroffene Personen muss der Zugang zu Schutz kostenfrei ab 2027 gesichert sein. Der Schutz muss auch für Frauen* ohne gesicherten Aufenthaltsstatus kostenfrei gesichert sein.</p> <p>Begrüßt wird daher ausdrücklich § 4 Abs. 5 GewHG, der die Kostenheranziehung der von Gewalt betroffenen Personen ausschließt.</p> <p>Gesetzestext (3): Das GewHG legt den Ländern eine verbindliche Pflicht zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems auf, die nicht unter einen einfachen</p>
--	--	--	--

			<p>Haushaltsvorbehalt gestellt werden kann. Die Kann-Formulierung in Abs. 3 unterschätzt den Stellenwert von Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und gewaltausübenden Personen im GewHG. Das Bundesgesetz behandelt diese Maßnahmen als verbindlichen Bestandteil der Entwicklungsplanung (§ 8 Abs. 2 S. 4 GewHG), nicht als bloße Ermessensleistung.</p>
<p>§ 7 Dokumentationspflichten</p>	<p>Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Unterbreitung eines Schutz- und Beratungs- und Unterstützungsangebots datenschutzrechtskonform zu dokumentieren.</p> <p>Als Kriterium für eine gegenwärtige Gewaltgefährdung ist die Schutzanfrage der Frau als hinreichend anzusehen.</p> <p>Dokumentationspflichten dürfen eine anonyme Inanspruchnahme einer Einrichtung nicht untergraben.</p>	<p>Zukünftig kommt den-Einrichtungen bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrags – und ab dem 1. Januar 2032 bei der Erfüllung des Anspruchs einer gewaltbetroffenen Person auf Schutz und Beratung – eine besondere Stellung zu.</p> <p>Sie müssen daher aus Beweisgründen Die Unterbreitung eines Schutz- und Beratungsangebots, das auch die Verweisung an eine andere Einrichtung, die der individuellen Bedarfslage der gewaltbetroffenen Person gerecht wird, umfassen kann, hinreichend und ist unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Einrichtungen zu dokumentieren.</p>	<p>Zur Begründung:</p> <p>Als Berufsgeheimnisträger* innen unterliegen Frauenhausmitarbeiterinnen und Berater*innen aus Fachberatungsstellen zudem der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB. Zur Datenübermittlung personenbezogener Daten bedarf es deshalb einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung durch die betroffenen Personen. Das gilt ausnahmslos auch gegenüber Behörden. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO muss jede Einwilligung mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten freiwillig sein. Gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO gilt das sog. Kopplungsverbot. Eine Einwilligung ist nicht freiwillig erteilt, wenn die betroffene Person faktisch keine andere Wahl hat, als der Datenverarbeitung/Weitergabe zuzustimmen, um Schutz und Unterstützung in einem Frauenhaus zu finden.</p> <p>Darüber hinaus ist die in §10 GewHG aufgeworfene Thematik der Datenerhebung als problematisch anzusehen. Besonders bei geflüchteten Personen ohne Aufenthaltstitel kann dies erhebliche Konsequenzen (z.B. drohende Abschiebung) haben. Datenschutz und Anonymität müssen zwingend eingehalten werden, das schließt ins-</p>

			<p>besondere das Aussetzen der Pflicht zur Übermittlung von Daten an die Ausländerbehörde gem. §87 Abs.1 AufenthG mit ein.</p>
<p>§ 8 Zuständige Stelle, Dokumentationspflichten</p>			<p>Es ist darauf abzielen, Schutz- und Beratungsangebote so auszubauen, dass zu jeder Zeit in jeder Stadt/Region freie Kapazitäten vorhanden sind, um geeigneten und angemessenen Schutz und Beratung anbieten zu können. Dennoch muss bis dahin - zumindest für eine Übergangszeit - klar definiert werden, was die nach Landesrecht zuständige Stelle zu leisten hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie muss 24/7 erreichbar sein, um von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern sofort ein geeignetes und angemessenes, d.h. bedarfsgerechtes Schutzangebot vermitteln zu können, wenn die erstkontaktierte Einrichtung dies nicht kann. Die bloße Weitergabe von Telefonnummern stellt keine Vermittlung dar. 2. Sie muss mit erfahrenen Fachkräften besetzt sein, denn ihr kommt eine zentrale Rolle bei der Vermittlung eines geeigneten und bedarfsgerechten Schutzangebotes zu. 3. Sie muss dafür sorgen, dass die Frau und ihre Kinder auch tatsächlich dort ankommen, wenn sie das Angebot annehmen. Sie muss daher in der Lage sein, den Transport der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder hin zu diesem Angebot unmittelbar zu organisieren. 4. Sie muss über finanzielle Mittel verfügen, um diesen Transport zu gewährleisten, besonders nachts und am Wochenende. 5. Sie muss wissen, was genau ein geeignetes und angemessenes Angebot ist - nach klar und eindeutig definierten Kriterien, die grundsätzlich

			<p>für alle Bundesländer gelten müssen, unter Berücksichtigung von landesspezifischen Besonderheiten (z.B. Stadtstaaten und Flächenländer).</p> <p>6. Sie muss bundeslandübergreifend, also bundeseinheitlich arbeiten und vermitteln.</p> <p>7. Bei der Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Stelle verlangt der Gesetzgeber von der Einrichtung den Schutz personenbezogener Daten der gewaltbetroffenen Person. Besonderes Gewicht komme dabei dem berechtigten Interesse der gewaltbetroffenen Person zu, anonym zu bleiben. Damit ist eine Übermittlung der erforderlichen Daten ohne Einverständnis der gewaltbetroffenen Person zu Recht ausgeschlossen. In den entsprechenden Länderregelungen muss eine Klarstellung formuliert werden, dass eine Übermittlung der erforderlichen Daten ohne Einverständnis der gewaltbetroffenen Person ausgeschlossen ist und dass es ebenso möglich ist, dass Betroffene keine Angaben machen und anonym bleiben möchten.</p> <p>Auch die Beratung in Fachberatungsstellen muss weiterhin anonym möglich sein.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass eine etwaige Datenerhebung konkreter persönlicher Daten schutzsuchender Frauen nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung und unter Wahrung höchster Datensicherheitsanforderungen vergleichbar mit IGobis erfolgt.</p> <p>Die Definition eines Angebotes als "im Einzelfall geeignet sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessen" muss anhand klarer Kriterien erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumliche Entfernung: zwischen der von der Frau selbst ausgesuchten – und zum Zeitpunkt
--	--	--	---

			<p>der Anfrage nicht verfügbaren – Einrichtung und dem von der nach Landesrecht zuständigen Stelle vermittelten Angebot darf die räumliche Entfernung nicht zu hoch sein, um bspw. Arbeitsstelle/Schule/Kita/Unterstützer*innen/Sprachkurse u.v.m. erreichen zu können. Je nach ÖPNV-Angebot sollte die Entfernung zwischen dem Wunschort und dem vermittelten Angebot nie mehr als 20-30 km bzw. 45 Minuten betragen, abhängig von der konkreten Lebenssituation der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Barrierefreiheit: für Frauen/Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen muss das angemessene Angebot in Bezug auf ihre Behinderung/Beeinträchtigung barrierefrei sein und dem Bedarf entsprechen, den die Frau für sich oder ihr Kind formuliert -Sicherheit: das vermittelte Angebot muss die Gefährdungslage der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder berücksichtigen, d.h. die Frau muss sich mit ihren Kindern dort sicher fühlen. Beispielsweise können hoch gefährdete Frauen und ihre Kinder nicht in Frauenhäuser mit offener Adresse vermittelt werden, ebenso wenig können Frauen und ihre Kinder in Orte vermittelt werden, an denen sie sich wegen ansässiger Verwandten/Freund*innen des Täters nicht frei bewegen können. - Bedarfsgerechtigkeit: das vermittelte Schutz- und Beratungsangebot muss dem Bedarf der von Gewalt betroffene Frau und ihrer Kinder in Bezug auf ihre Lebenssituation (bspw. ältere Söhne, Drogenkonsum, benötigte medizinische und/oder psychotherapeutische Infrastruktur, Haustiere u.a.) entsprechen.
--	--	--	---

			<p>Um als nach Landesrecht zuständige Stelle jederzeit von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bedarfsgerechte Schutzangebote machen zu können, bedarf es der schnellen und unbürokratischen Aufhebung etwaiger Wohnsitznahmebeschränkungen. Dazu müssen sowohl die Herkunftskommunen als auch die aufnehmenden Kommunen gesetzlich oder mit gleichlautenden Landesverordnungen dazu verpflichtet werden, der – auch länderübergreifenden - Umverteilung von Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern ohne aufwendige Verfahren und bürokratische Hemmnisse zeitnah zuzustimmen, schlecht erreichte Zielgruppen gezielter anzusprechen, Hürden bei der Inanspruchnahme abzubauen, bestehende Versorgungslücken zu identifizieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.</p> <p>Der Ausbau der Beratungs- und Schutzangebote ist nach Vorgabe der Istanbul-Konvention auszurichten. Weitere klare Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu den Unterstützungsangeboten (z. B. Mehrsprachigkeit der Angebote, Expertise zu Mehrfachdiskriminierungen, Sprachmittlung etc.) müssen getroffen werden.</p> <p>Angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte der Angebote nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention.</p> <p>Auch hier erfolgt noch einmal der Hinweis auf die Notwendigkeit von Landeskoordinierungsstellen und strukturierter Vernetzung und deren Finanzierung. Damit Betroffene an geeignete Angebote verwiesen werden können, braucht es fortlaufend aktualisierte Informationssammlungen (Website,</p>
--	--	--	--

			<p>Infoportale) und Klärungen zwischen den Angeboten, z. B. zu Schnittstellen, Spezialisierungen/spezifische Fachkompetenzen, Zielgruppen, neu auftretenden Fragestellungen (z. B. bei digitaler Gewalt).</p> <p>Frauenhäuser sind überregionale Einrichtungen und müssen alle Frauen schnell und unbürokratisch aufnehmen können, unabhängig davon, aus welcher Region und welchem Bundesland sie kommen. Die länderübergreifende Aufnahme ist Gesetz und sollte nicht einen Satz später von Vereinbarungen abhängig gemacht werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 ist daher überflüssig. Bei einem flächendeckenden Ausbau der Frauenhausplätze gemäß den Empfehlungen der Istanbul-Konvention sowie einer einzelfallunabhängigen Finanzierung aller Frauenhäuser sind Vereinbarungen zwischen den Bundesländern nicht erforderlich und verursachen nur mehr Bürokratie. Außerdem können solche Vereinbarungen - bei denen es dann vermutlich um Kostenerstattungsfragen geht - auch wieder ein Einfallstor sein für einzelfallbezogene Finanzierungskonzepte, Beschränkungen von Aufnahme und Aufenthaltsdauer etc., wie wir sie jetzt schon zwischen den Kommunen in Bezug auf den § 36a SGB II kennen.</p>
§ 9 Datenerhebung, Statistik	(2) Die Einrichtungen und ihre Träger erheben die zur Durchführung dieses Gesetzes und zu Zwecken der Finanzierungsplanung und des Fördercontrollings erforderlichen Fachdaten.	Absatz 2: Da Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung regelmäßig alle fünf vier Jahre überprüft werden und sich daraus Anpassungserfordernisse mit weiteren Auswirkungen auf die Finanzierungsplanung ergeben können, werden die Träger und	Auffällig ist, dass bei den zu erhebenden Daten s. § 10 Abs. 2 alle Daten zu Lücken und fehlenden Angeboten fehlen. Es sollten in jedem Falle Daten erhoben werden, über Ablehnung und die Dauer von Wartezeiten in den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

	<p>Für die Datenerhebung gelten die Prinzipien der Datensparsamkeit, des Bürokratieabbaus die Vermeidung der Doppelerhebung</p>	<p>ihre Einrichtung verpflichtet, neben der Datenerhebung und -meldung zur Bundesstatistik (siehe Absatz 1) relevante Fachdaten zu Zwecken der Finanzierungsplanung und des Fördercontrollings zu erfassen und zu übermitteln (sog. Fachdatenerhebung).</p>	<p>Dazu muss das Land zusammen mit Fachberatungsstellen, Frauenhäusern, Fach- und Wohlfahrtsverbände, Wissenschaftler*innen geeignete Erhebungsinstrumente entwickeln, die wirklich das erfüllen, wozu sie da sind (zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung). Inanspruchnahme kann ein Merkmal sein, aber es ist u. U. noch interessanter zu erfahren, was von Gewalt betroffenen Frauen* davon abhält, die Angebote in Anspruch zu nehmen. Außerdem bedarf es einer Einigung unter den Fach- und Wohlfahrtsverbänden über die zu erhebenden Items. Die Anonymität der Beratung- und Schutzsuchenden muss gewahrt bleiben.</p> <p>Es ist wichtig, die laut Gesetz neu eingeführte Statistik mit aktuellen Statistiken, die von den Einrichtungen geführt werden müssen, zusammenzuführen.</p> <p>Sinnvoll wäre, eine praxistaugliche digitale Software zu schaffen, in der die Daten in den Einrichtungen digital erhoben und dann auf Landes- und Bundesebene aggregiert werden können.</p> <p>Grundsätzlich betrachten die Organisationen die vermehrte Abfrage individueller Merkmale der von Gewalt betroffenen Personen und ihrer Kinder sehr kritisch. In die Frage der fachlich sinnvollen Ausgestaltung der Bundesstatistik sind die Fachverbände unbedingt einzubeziehen.</p> <p>Gewalt gegen Frauen ist ein gesellschaftliches Problem und hat strukturelle Ursachen. Mit der Abfrage von immer mehr individuellen Merkmalen entsteht der Eindruck, als sei die gewaltbetroffene Frau die Problemträgerin und als liege es an ihren individuellen Merkmalen, ob sie von Gewalt betroffen ist oder nicht. Gesellschaftliche und</p>
--	---	---	--

			<p>systembedingte Ursachen von Gewalt bleiben ebenso außen vor wie die Wahrnehmung der grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung. Für manche Kriterien braucht es eine bundesweit einheitliche Definition, z. B. in Bezug auf die Anzahl der beratenen Personen und der Beratungskontakte. Auch fehlen in der Auflistung statistische Angaben zu Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Da diese zu den Pflichtaufgaben gehören, sollten sie hier auch abgebildet werden.</p> <p>Der Erkenntnisgewinn durch die Abfrage des Aufenthaltsstatus erschließt sich nicht und wir halten sie auch politisch für sehr fragwürdig - es sei denn, es ginge z. B. darum, dass Frauen wegen ihres prekären Aufenthaltsstatus von den Frauenhäusern nicht aufgenommen werden.</p> <p>Die betroffenen Frauen müssen informiert werden über den Zweck der Erhebungen und sie müssen der Erhebung persönlicher Daten zum Zweck einer statistischen Erhebung explizit zustimmen. Von der Zustimmung darf nichts abhängig gemacht werden und die Frauen müssen das Recht haben, Unterstützung komplett anonym in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Zudem wäre es dann erheblich sinnvoller, systematisch die Anzahl der abgelehnten Aufnahmen in die Frauenhäuser (s. o.) und die Gründe dafür (Platzmangel, Finanzierungsprobleme, keine barrierefreien Plätze verfügbar etc.) zu erfassen. Die Frage nach den abgelehnten Aufnahmen oder auch nach den Wartezeiten in den Fachberatungsstellen fehlt völlig und wir halten sie für sehr sinnvoll (s. o.).</p> <p>Was die Erfassung des Wohnortes betrifft, so können hier nur Kategorien gemeint sein wie</p>
--	--	--	---

			<p>“gleiche Stadt/Gemeinde”, “gleicher Landkreis”, “gleiches Bundesland” o. ä. und nicht die Angabe des genauen Wohnortes. Das ginge schon aus Gründen des Datenschutzes nicht, weil z. B. Angaben wie Alter, Anzahl der Kinder und genauer Wohnort Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.</p> <p>Es braucht eine Vereinheitlichung der Statistik, damit Einrichtungen nicht weiterhin viele verschiedene Statistiken für unterschiedliche Geldgeber*innen erstellen müssen</p>
<p>§ 10 Verordnungsermächtigung</p>	<p>(1) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Landtagsausschuss das Nähere zu regeln betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger gemäß § 7 des Gewalthilfegesetzes einschließlich des Verfahrens (§ 4 Absatz 1) 2. die Bestimmung der zuständigen Stelle gemäß § 4 Absatz 3 und 6 des Gewalthilfegesetzes. <p>(2) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Staatsmodernisierung zuständigen obersten Landesbehörde und im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Landtagsausschuss das Nähere zu regeln betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dokumentationspflichten der Einrichtungen (§ 7), 2. die Ausgestaltung der Dokumentationspflichten der zuständigen Stelle (§ 8), 3. den Umfang und die Ausgestaltung der Datenerhebung und -übermittlung (§ 9). 	<p>Absatz 2 Nr. 1: Die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags und des ab dem 1. Januar 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Schutz, Beratung und Unterstützung stehenden Dokumentationspflichten und die zu diesem Zwecke erforderliche Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung der Einrichtungen werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>Absatz 3 Nr. 3: Die Vorgaben für Einrichtungen müssen unter Einbeziehung der Expertise der Wohlfahrts- und Fachverbände (§4) konkretisiert werden. Dazu zählen insbesondere die angemessene Personalausstattung der Einrichtungen und die hinreichende Qualifikation des Personals (§ 6 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes) sowie die inhaltliche Ausgestaltung des fachlichen Konzepts (§ 6 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes), Vorgaben zu den räumlichen Gegebenheiten und zur räumlichen Ausstattung (§ 6 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes) und bezogen auf Schutzeinrichtungen Regelungen zur 24-stündigen Rufbereitschaft</p>	<p>Zu Absatz 1 Nr. 2 vgl. die Ausführungen unter §8. Zu Absatz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 vgl. die Ausführungen in §7, §8 und §9.</p> <p>Gesetzestext (1),(2) und (3) Da davon auszugehen ist, dass nicht alle Änderungen und Forderungen in dem Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (AG GewHG) und Änderung des Landeskinderschutzgesetzes aufgenommen werden, müssen diese mindestens in den noch ausstehenden Rechtsverordnungen aufgegriffen werden.</p>

	<p>(3) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Landtagsausschuss und unter Beteiligung der Wohlfahrts- und Fachverbände (§4) das Nähere zu regeln betreffend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überprüfung der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung (§ 5), 2. die zuständige Behörde und die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der angemessenen öffentlichen Finanzierung (§ 6 Absatz 2), 3. die Vorgaben für Einrichtungen gemäß § 6 des Gewalthilfegesetzes. 	<p>und zur Aufnahmebereitschaft (§ 6 Absatz 5 des Gewalthilfegesetzes).</p>	
<p>Artikel 2 Änderung des Landeskinderschutzgesetzes</p>		<p>§ 9 Absatz 1 des Landeskinderschutzgesetzes verpflichtet die Jugendämter, Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz) zu bilden. Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. § 9 Absatz 4 des Landeskinderschutzgesetzes benennt, welche Vertretungen von Einrichtungen oder Berufsgruppen in das Netzwerk Kinderschutz einbezogen werden sollen. Die Auflistung ist nicht abschließend („insbesondere“). Somit können bereits jetzt Vertretungen der örtlichen Frauenhäuser oder der Frauenberatungsstellen Einrichtungen gemäß §3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes NRW in das Netzwerk einbezogen werden.</p>	<p>Zu Artikel 2 –Änderung Landeskinderschutzgesetz folgende Ergänzung: Verbunden ist dies allerdings mit dem dringenden Appell, dies mit der notwendigen finanziellen Ausstattung der Frauenhilfeinfrastruktur für Vernetzungsarbeit zu unterfüttern. Das Problem der fehlenden Ressourcen für eine Einbeziehung in diese Vernetzungsarbeit kann und muss perspektivisch durch die gesetzliche Grundlage aufgelöst werden. Kinderschutz gelingt nur dann nachhaltig, wenn die Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe, zu Beratungsstellen, zu Gewaltschutzstrukturen und zu fluchtbezogenen Hilfesystemen verlässlich koordiniert werden.</p>

		Rückmeldungen aus der Praxis zeigen aber, dass dies häufig nicht der Fall ist. Die explizite Nennung der Träger der Gewalthilfeeinrichtungen soll zu einer Verbesserung der Kooperation der Hilfesysteme für gewaltbetroffenen Frauen einschließlich ihrer (mitbetroffenen) Kinder sowie Mädchen und der Jugendhilfe beitragen, um den Kinderschutz in beiden Hilfesystemen zu stärken. Über die neue Nummer 13 können somit auch Fachkräfte der Gewalthilfeeinrichtungen in das Netzwerk eingebunden werden.	
Regelung			
Artikel 3 Inkrafttreten			
Regelung			
Weitere Ergänzungsvorschläge			
	<p>1.Unberücksichtigt bleiben bisher Angebote der Allgemeinen Frauenberatung, die einen niedrigschwelligen Zugang über Themen, wie z.B. Essstörungen, Trennung-Scheidung gewährleisten. Die Sicherstellung von Schutzangeboten für Frauen ohne Einkommen (inkl.) Sozialleistungsbezug sowie für Frauen, die von Abschiebung bedroht sind.</p> <p>2.Das Gewalthilfegesetz sieht aufgrund des Sicherstellungsauftrags die zentrale Verantwortung auf der Landesebene vor, insbesondere in der Steuerung und der Umsetzung des GewHG. Der Bund hat mit Inkrafttreten des Gesetzes einen Teil der Finanzierung durch die Beteiligung von 2,6 Mrd. Euro, verteilt auf alle Bundesländer über 10 Jahre (einsetzend ab 1.1.2027 bis Ende 2036</p>		

	<p>übernommen. Da es sich hierbei nur um eine anteilige Beteiligung des Bundes handelt ist es in NRW unerlässlich, dass das Gewalthilfegesetz in Nordrhein- Westfalen bei den kommenden Haushaltverhandlungen einen unerlässlichen Schwerpunkt bilden muss. Aufgrund unserer Erfahrungen aus dem letzten Jahr besteht die Befürchtung, dass Kommunen aufgrund der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ab 2027 weiterhin versuchen werden die Finanzierung zurückfahren oder ganz zu streichen. In einem Bundesland wurde ein solcher Ausstieg aus der kommunalen Finanzierung bereits geschlossen kommuniziert. Ein solcher Rückzug kommunaler Verantwortung würde die Zielsetzung des Gesetzes deutlich konterkarieren, die bestehende Fraueninfrastruktur existenziell gefährden und offene Schutzlücken weiter vergrößern und einen massiven Rückschritt hin zu einem verlässlichen , bedarfsgerechten, niedrighschwelligen, barriere- und diskriminierungsfreien Schutz- Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, sowie Mädchen bedeuten und eine Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2032 gefährden. Es braucht Lösungen für die finanzielle Synchronisierungslücke in dem Zeitraum 2027-2032.</p> <p>3. Die Einrichtung Landeskoordinierungsstelle digitale Gewalt und eine ressortübergreifenden Gesamtstrategie zum Thema Digitale Gewalt zwischen Land und Bund</p>		
--	--	--	--

<p>Begründung</p> <p>A allgemeiner Teil</p>		<p>A Allgemeiner Teil</p> <p>Auch in Nordrhein-Westfalen finden nicht alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten, niedrigschwellig, barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz, Beratung und Unterstützung. Es fehlen Kapazitäten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Darüber hinaus stehen keine ausreichenden Angebote für Betroffene mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel von älteren und hochaltrigen Frauen mit und ohne Pflegebedarf, pflegebedürftigen Frauen, psychisch erkrankten Frauen, suchtkranke Frauen, obdachlose und wohnungslose Frauen, Frauen mit Fluchtgeschichte, TIN*-Personen, Frauen mit Behinderungen, oder Frauen mit (mehreren) Kindern oder jugendlichen Söhnen zur Verfügung. Das Gesetz trägt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul Konvention, für Deutschland in Kraft getreten am 1. Februar 2018, BGBl. II 2018 Nr. 5), der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sog. EU-Gewaltschutzrichtlinie) und der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>Greift zu kurz</p>

		vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (sog. EU-Menschenhandelsrichtlinie) bei.	



Landesverband autonomer
Frauen-Notrufe NRW e.V.

Sprecherinnen: Conny Schulte / Agnes Zilligen

E-Mail: info@frauennotrufe-nrw.de oder
a.zilligen@rueckhalt-beratung.de
Telefon 0241-5150706 (Rückhalt e.V.)

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Gewalt gegen Frauen
Frau Antje Kuntzsch
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Aachen/Bonn, den 01.04.2026

**Stellungnahme des Landesverbands autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. zur
Notwendigkeit der Beratung, Prävention und Intervention für die Zielgruppen
Mädchen, Angehörige und Fachkräfte bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im
Land NRW**

Vorweg: Die folgenden statistischen Angaben und Informationen wurden aus einer Schnellabfrage der Mitgliedseinrichtungen unseres Landesverbands zusammengestellt. Sie erfüllen keinen repräsentativen Anspruch.

Wie auf viele andere Angebote und Faktoren zutreffend, entsprechen auch die jeweiligen Angebote in Bezug auf die Zielgruppen Mädchen/Jugendliche (unter 18 Jahre) und Fachkräfte / Multiplikator*innen / Angehörige / Bezugspersonen häufig den lokalen / regionalen Gegebenheiten.

So wurden von den Fachberatungsstellen im Laufe der Zeit Angebote entwickelt, die es nicht gab bzw. die kein anderer Träger aufgreifen wollte. Dies bezieht sich sowohl auf den thematischen Kontext sexualisierter Gewalt (z.B. Psychosoziale Prozessbegleitung, Digitale Gewalt) als auch auf Zielgruppen wie z.B. betroffene Mädchen, Angehörige oder Fachkräfte unterschiedlicher Berufsfelder.

Für die Beratung von betroffenen Mädchen ergibt sich aus unserer Umfrage eine Altersspanne ab 11 Jahre bis ab 16 Jahre. Auch die geschätzten prozentualen Anteile der minderjährigen Betroffenen an der Beratung variieren stark bei den Einrichtungen: zwischen 2-3% und 37%.

Festhalten lässt sich außerdem, dass eine intensivere Präventionsarbeit immer auch steigende Beratungsanfragen der jeweiligen Zielgruppe in den Fachstellen nach sich zieht (als grobe Orientierung je Schulklasse ca. 2-4 Anfragen im Nachgang der Veranstaltung). Diese Tatsache lässt sich zur direkten Bewertung der Wirksamkeit der Präventionsangebote heranziehen.



I. **Fachberatungsstellen zum Thema geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt als erste und wichtigsten Anlaufstellen für Prävention und Intervention**

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Frauenberatungsstellen haben seit Jahrzehnten ein umfangreiches Angebot aus Beratung, Krisenintervention, psychosozialer Begleitung und Prozessbegleitung, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung aufgebaut und etabliert.

Dazu gehören auch die Beratung von Minderjährigen aus unterschiedlichen Altersstufen und vielfältige Präventionsprogramme, die von Sensibilisierungskampagnen, Awareness-Konzepten in Institutionen und bei Veranstaltungen, Präventionsangeboten in Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen bis hin zu umfangreichen Fortbildungsreihen für Fachkräfte und Ehrenamtliche in Vereinen (z.B. Sportvereine) und der Beratung und Begleitung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten reichen.

Die Fachstellen übernehmen zudem eine tragende Funktion in vielfältigen Netzwerken im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt und koordinieren Hilfestrukturen auch in sich überschneidenden Arbeitsgebieten von Gewaltschutz, Kinderschutz und Opferhilfe. In der engen Verzahnung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, Sensibilisierungsarbeit, Beratung von Betroffenen, Fachkräften und Angehörigen sowie der Entwicklung struktureller Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt hat die Fraueninfrastruktur eine fünfzigjährige fachliche Expertise, die in dieser Kombination keine vergleichbare Struktur bietet.

Die 2025 vom BMBFFSG veröffentlichte Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt belegt in einer internationalen Forschungsübersicht die Wirksamkeit von Prävention zur Verringerung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und identifiziert die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte und häusliche Gewalt als Trägerinnen der Präventionsinfrastruktur, die aber oftmals mit hohen Ressourcenengpässen zu kämpfen haben.

„Das Gewalthilfegesetz transformiert das Unterstützungssystem, das Schutz vor und Unterstützung nach geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bietet, zu einem Regelsystem. Die nun-mehr gesetzlich gesicherte Infrastruktur ist, wie sowohl die Bestandserhebungen als auch die Praxisbefragung gezeigt haben, bereits bisher als erste und wichtigste Anlaufstelle für Prävention, die Vermittlung von entsprechenden Angeboten und die Verschränkung mit anderen Systemen erkennbar.“
(Abschlussbericht, Kurzfassung, S. 31)

II. **Notwendige Verzahnung von Prävention und Intervention**

Fachliche Expertisen und wissenschaftliche Analysen bestätigen die Notwendigkeit der Verbindung von Prävention und Intervention. Präventive Maßnahmen tragen in vielen Fällen dazu bei, dass Betroffene sich äußern, Hilfestrukturen erstmals kennenlernen und Vertrauen und Kontakt zu den Träger*innen der Präventionsmaßnahmen aufbauen. Konkrete Ansprechpartner*innen für intervenierende Hilfeleistungen müssen daher im Präventionskonzept integriert und niedrigschwellig erreichbar sein.



Landesverband autonomer
Frauen-Notrufe NRW e.V.

Sprecherinnen: Conny Schulte / Agnes Zilligen

E-Mail: info@frauennotrufe-nrw.de oder
a.zilligen@rueckhalt-beratung.de
Telefon 0241-5150706 (RückHalt e.V.)

„Intervention und Prävention sind zwei Seiten einer Medaille. Beratung, wirksamer Schutz und gute Nachbegleitung verhindern weitere Gewalt und wirken daher auch präventiv“ (S.32)

Die bundesweite Bestandsanalyse benennt die Schulen als zentrale Ort der Prävention und empfiehlt die Präventionsarbeit im Sinne der Istanbul-Konvention mit Hilfe der regionalen Angebote externer Fachstellen kooperativ durchzuführen und entsprechend auszubauen und finanziell auszustatten. Die Planung und Koordination sollte mit Hilfe der Runden Tische umgesetzt und die Intervention mit der Schutzkonzeptentwicklung verknüpft werden. Diese Aspekte kennzeichnen die aktuelle Arbeit der Fraueninfrastruktur im Bereich Prävention und Vernetzung, finden ihre Grenzen jedoch in der personellen und finanziellen Ausstattung.

„Die Einrichtungen und Fachkräfte im Unterstützungssystem stellen den anderen Akteurinnen und Akteuren ihre Expertise zur Verfügung, wenn es darum geht, Gewaltdynamiken zu unterbrechen und Gewaltverhältnisse zu beenden. Durch ihre Fachberatung qualifizieren sie die interdisziplinäre Praxis. Außerdem gehen sie in Schulen, Kitas, zu den verschiedenen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu vielen weiteren Akteurinnen und Akteuren, um dort selbst Präventionsangebote durchzuführen oder zu initiieren.“ (S. 33)

Die Konzepte sind oftmals langfristig und ganzheitlich angelegt und verbinden Prävention, Information und Intervention für unterschiedliche Zielgruppen. Die Fachstellen werden als qualifizierte Expert*innen mit ihren Präventionsprogrammen angefragt, bieten in diesem Kontext aber auch gleichzeitig Schulungen, Fortbildungen, Beratung und Begleitung an. Eltern wenden sich mit Fragen zum Themenbereich sexualisierte und häusliche Gewalt an die Berater*innen, Fachkräfte suchen Unterstützung und Hilfe im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung, brauchen Informationen und Begleitung bei der Umsetzung von Schutzkonzepten und der Kontakt mit betroffenen Minderjährigen wird im Kontext konkreter Präventionsmaßnahmen aufgebaut.

III. Beratung von selbstbetroffenen Mädchen, Angehörigen und Fachkräften als elementares Angebot der Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt

Beratung von Mädchen (unter 18 Jahre)

Wenn bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes die Beratung von Minderjährigen, Angehörigen und Fachkräften landesweit nicht finanziert würde, wäre es folgerichtig fragwürdig bis wenig sinnvoll die oben genannten Präventionsangebote weiter durchzuführen, da die Intervention nicht garantiert werden könnte.

In Folge würden die landesweit geförderten Fachkräfte aus der Beratung von Mädchen/Jugendlichen abgezogen. Die in der jetzigen Struktur kommunal geförderten Fachkräfte könnten bei der ohnehin schon bestehenden Arbeitsüberlastung diese Aufgaben nicht zusätzlich übernehmen.

Eine Weiterverweisung an andere Stellen wäre nur in Einzelfällen möglich, da diese präventiv im Kontext sexualisierter und häuslicher Gewalt nur wenig tätig sind und auch selbst mit ihren Aufgaben völlig ausgelastet.

Betroffene Mädchen wenden sich im Kontext der angebotenen Präventionsprogramme an die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen, weil sie diese als vertrauenswürdig kennen gelernt



Landesverband autonomer
Frauen-Notrufe NRW e.V.

Sprecherinnen: Conny Schulte / Agnes Zilligen

E-Mail: info@frauennotrufe-nrw.de oder
a.zilligen@rueckhalt-beratung.de
Telefon 0241-5150706 (RückHalt e.V.)

haben. Die Betroffenen sollten in dieser Phase keinesfalls weiter an andere, ihnen unbekannte Personen und Stellen, verwiesen werden. Erfahrungsgemäß dauert es lange, bis Betroffene sexualisierter Gewalt sich öffnen und den Mut haben, sich Hilfe zu holen und gerade bei Minderjährigen ist diese Hemmschwelle noch einmal besonders hoch. In vielen Fällen wenden sie sich nach einem Präventionsangebot auch erst einmal an vertraute Personen der Einrichtung, in der das Programm angeboten wurde und kommen dann mit diesen Vertrauenspersonen in die Beratungsstelle.

Minderjährige erfahren aber auch durch andere Kampagnen und Öffentlichkeitsmaßnahmen der Beratungsstellen von der Möglichkeit, sich Hilfe zu holen. Die bundesweite Bestandsanalyse betont die hohe Bedeutung der Fachberatungsstellen im Bereich der Prävention zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und im öffentlichen Bereich (Kulturbetriebe, Veranstaltung, Festivals) im Bereich Awareness. Auch die Aktivitäten und die Fachberatung im Bereich digitale Gewalt werden hier angesprochen. (S. 33f). Öffentlichkeits- und Präventionsmaßnahmen in diesen Themenfeldern werden v.a. von Fachstellen gegen sexualisierte und häusliche Gewalt angeboten. Die Jugendlichen erfahren hier vom Angebot der Fachstellen, erhalten die Kontaktdaten und Flyer, werden durch digitale Kampagnen angesprochen und wenn sie dann den Mut fassen, sich an die Träger der Angebote zu wenden, müssten sie weiter verwiesen werden, sollten zwar die Präventionsmaßnahmen, jedoch nicht die Beratung finanziert werden. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass eine Weiterverweisung in diesen konkreten Fällen wegen fehlender lokaler / regionaler Hilfestrukturen kaum möglich wäre. D.h. es würde zu einem Widerspruch in sich führen, ohne gleichzeitig ein konkretes Hilfsangebot für die Betroffenen anbieten zu können. Unter 18-jährige Betroffene sollten folglich dringend bei der Ausführung des Gewalthilfegesetzes in NRW Berücksichtigung finden.

Angehörigenberatung:

Die Unterstützung und Beratung von Personen aus dem sozialen Umfeld Betroffener ist ein zentraler Baustein der Beratung der Fachberatungsstellen. Viele Betroffene kommen auch nur in Begleitung von Freund*innen, Bekannten oder der Familie oder werden durch diese erst auf das Beratungsangebot aufmerksam. Für die Bewältigung von Gewalterfahrungen ist ein stabiles soziales Umfeld ein wichtiger Faktor, der auch von Betroffenen immer wieder genannt wird. Dies gelingt nur dann, wenn das Umfeld informiert ist über Auswirkungen von Gewalt und notwendige Stabilisierungsfaktoren. Auch die Reaktionen auf die Benennung von Gewalt und die Kenntnis von möglichen Folgewirkungen können einen entscheidenden Einfluss bei der psychischen Bewältigung und beim Aufbau neuer Lebensperspektiven haben. Zudem benötigen Angehörige eigene Unterstützung, um hilfreich und stabil für den Umgang mit den Betroffenen zu sein.

Fachkräfte- / Multiplikator*innen-Beratung:

Viele Kontaktaufnahmen bei den Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt erfolgen über Fachkräfte aus Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe und anderen Bereichen. Sie haben eigene Beratungsbedürfnisse im Umgang mit potentiell betroffenen Minderjährigen in ihren Einrichtungen, oftmals sind sie aber auch erste Ansprechpartner*innen für Betroffene und begleiten diese in die Fachberatungsstellen. Aber auch im Kontext der Arbeit mit erwachsenen Betroffenen spielen die Fachkräfte als Multiplikator*innen und Ratsuchende eine Rolle, wie z.B. Mitarbeiter*innen im



Landesverband autonomer
Frauen-Notrufe NRW e.V.

Sprecherinnen: Conny Schulte / Agnes Zilligen

E-Mail: info@frauennotrufe-nrw.de oder
a.zilligen@rueckhalt-beratung.de
Telefon 0241-5150706 (RückHalt e.V.)

Gesundheitsbereich, aus Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Geflüchteten-Arbeit und vielen anderen beruflichen Kontexten. Hier helfen die Beratungsstellen, die eigenen Belastungen der Fachkräfte zu reduzieren, hilfreiche Informationen im Umgang mit Betroffenen zu vermitteln und gemeinsam Strategien zur Bewältigung des Gewalterlebens zu erarbeiten. Die Arbeit mit Fachkräften und das Angebot entsprechender Präventionsmaßnahmen wie Fortbildungen, Vorträge und Beratung bei der Schutzkonzeptentwicklung sind daher ein unverzichtbares und nachhaltig wirksames Angebot der Fachberatungsstellen.

Ohne die Fachkräfteberatung als fester Bestandteil der Fachstellen würden die gewünschten – wie auch dringend erforderlichen - Vernetzungsbemühungen an vielen Stellen ins Leere laufen.

Conny Schulte und Agnes Zilligen
- Sprecherinnen Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. -

Genannte Quelle:

Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Kurzfassung

Liel, Christoph/Kavemann, Barbara/Kadera, Stepanka/Killius, Lucia/Kindler, Heinz/Meysen,
Thomas (Hrsg.) (2025):

Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.
Abschlussbericht.
Berlin BMBFSFJ